

Kurzprotokoll

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg

Datum: Dienstag, den 02.10.2012

Tagesordnung:

1. 1. Nachtragsvoranschlag 2012; Beratung und Beschlussfassung
2. Errichtung eines Gemeindezentrums samt Ortsplatzgestaltung, Genehmigung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
3. Dringlichkeitsantrag: Übertragung des Beschlussrechtes bei der Abwicklung des Bauvorhabens "Errichtung eines Gemeindezentrums samt Ortsplatzgestaltung" vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand; Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung
4. ABA Lichtenberg, BA 10 - Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Beratung und Beschlussfassung
5. Vermietung des Objektes Lichtenbergstraße 17 (ehemals Aschl); Beratung und Beschlussfassung
6. Neubestellung des Kassenführer-Stellvertreters für das Gemeindeamt nach § 89 Oö. GemO 1990 idGF.; Beratung und Beschlussfassung
7. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz - Bestellung der Koordinatorin; Beratung und Beschlussfassung
8. Allfälliges

1. 1. Nachtragsvoranschlag 2012; Beratung und Beschlussfassung

Die finanzielle Entwicklung im laufenden Finanzjahr 2012 erfordert gemäß den Bestimmungen des § 79 Oö. Gemeindeordnung 1990 die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, der nun im Entwurf vorliegt.

Im Vergleich zum Voranschlag 2012 ergaben sich folgende Änderungen

- **Ordentlicher Haushalt:**

FJ 2012	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Veränderung
Einnahmen	4.457.900 €	4.662.900 €	+ 205.000 €
Ausgaben	4.457.900 €	4.662.900 €	+ 205.000 €
Ergebnis	0 €	0 €	0 €

- **Außerordentlicher Haushalt:**

FJ 2012	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag	Veränderung
Einnahmen	1.884.500 €	1.395.100 €	- 489.400 €
Ausgaben	1.332.300 €	3.854.500 €	- 2.522.200 €
Ergebnis	+ 552.200 €	- 2.459.400 €	- 3.011.600 €

Der gegenständliche Entwurf des Nachtragsvoranschlages lag in der Zeit von 18. September bis einschließlich 2. Oktober 2012 zur öffentlichen Einsichtnahme auf (§ 79 Abs. 3 iVm § 76 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idgF). Innerhalb dieser Frist wurden keine Erinnerungen beim Gemeindevorstand eingebracht.

Der Gemeinderat legt auf Grundlage des § 14 Abs. 3 Z 1 Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (Oö. GemHKRO) fest, dass Abweichungen über 2.500 € gegenüber den bisherigen Voranschlagsbeträgen zu erläutern sind. Die wesentlichsten Veränderungen werden nachfolgend in cursorischer Form dargestellt.

Ordentlicher Haushalt

Schon im Voranschlag für das Finanzjahr 2012 konnte der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes erzielt werden. Es waren dabei bereits Zuführungen in Höhe von 77.700 € und Rücklagen von nicht zweckgebundenen Einnahmen von 40.500 € enthalten. Der nun vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag bot die Gelegenheit, dank günstiger Entwicklungen in der Finanzgebarung, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird, die Zuführungen um weitere 153.500 € auf somit 231.200 € zu steigern. Die aus nicht zweckgebundenen Einnahmen gebildeten Rücklagen in der ursprünglich präliminierten Höhe von 40.500 € konnten im Nachtragsvoranschlag jedoch nicht mehr aufrecht erhalten bleiben und mussten ersatzlos gestrichen werden.

Insgesamt betrachtet gestaltete sich der Verlauf des Finanzjahres 2012 überwiegend positiv, sodass trotz der generell vorherrschenden angespannten Finanzsituation in vielen öffentlichen Haushalten die Umsetzung außerordentlicher Vorhaben weiter forciert werden konnte.

Im Folgenden wird auf die markantesten Veränderungen im Vergleich zum Voranschlag 2012 näher eingegangen:

Positiver Verlauf der Abgaben-Ertragsanteile und der Gemeindeabgaben

Der finanzielle Handlungsspielraum des Gemeindehaushaltes erfuhr durch die doch deutlich gestiegenen Abgaben-Ertragsanteile eine spürbare Erleichterung. Im Vergleich zur ursprünglichen Veranschlagung konnten dabei um 46.600 € mehr eingenommen werden (1.926.800 € gegenüber 1.880.200 €). Bei den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sind im Besonderen die Mehreinnahmen im Bereich der Grundsteuer B und der Kommunalsteuer hervorzuheben (+ 38.600 €).

Entwicklungen bei den Ermessensausgaben

Das Investitionsvolumen (Postengruppe 0) wurde um 26.600 € auf 88.400 € erhöht. Dies ist primär auf die Wasserleitung-Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Ebengasse, die Errichtung eines offenen Schüttlagers und den Ankauf eines Kombi-Dämpfers für die Schulküche zurückzuführen. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen musste das Ausgabenvolumen von 98.400 € auf 139.600 € erhöht werden, da die Sanierung div. Gemeindestraßen („Flickprogramm“) entsprechende Mittel erfordert.

Rückgang der Winterdienstkosten

Der Kostenrahmen für die Besorgung des Winterdienstes wurde nicht im vollen Umfang benötigt. Im Nachtragsvoranschlag erfolgte eine Anpassung an die tatsächlich erbrachten Aufwendungen in ihrer Gesamthöhe von 92.100 € (Einsparung: 12.700 €).

Personalwesen

Wenige Angleichungen hatten bei den Personalkosten einzufließen: lediglich im Kindergarten musste zur Überbrückung personeller Engpässe vorübergehend eine unterstützende Fachkraft aufgenommen werden. In Summe stiegen die gesamten personalbezogenen Aufwendungen der Postengruppe 5 von 1.101.700 € auf 1.115.700 € (+ 14.000 €).

Kinderbetreuungseinrichtungen

Bei der Jahresabrechnung 2011 für den Kinderhort ergab sich ein Überschuss in Höhe von 9.600 €, der der Gemeinde gutgeschrieben wurde. Die ursprünglich budgetierte Abgangsdeckung von 10.700 € war somit obsolet. Der Landesbeitrag für den Betrieb des Kindergartens konnte aufgrund von Aufrollungen für Vorjahre um 25.900 € erhöht werden. Bei den Gastschulbeiträgen für Hauptschulen mussten um 6.300 € mehr entrichtet werden als im Voranschlag 2012 vorgesehen war. Dies ist insbesondere auf den Anstieg der einzelnen Kopfquoten bei der Berechnung der Beitragsleistung zurückzuführen. Hinsichtlich der Beitragszahlungen für die Berufsschulen wies die Abrechnung des Jahres 2011 ein Guthaben in Höhe von 3.800 € aus, das in den Nachtragsvoranschlag Aufnahme fand. Damit verbunden war auch eine Verringerung der Beitragsvorschreibung für das laufende Jahr (- 3.600 €). Mit einer neuen Situation sah sich die Gemeinde durch die Vorschreibung von Gastbeiträgen für Kindergarten und Krabbelstube durch die Stadtgemeinde Linz konfrontiert. Hier war es erforderlich, insgesamt 13.700 € im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen. Für die Errichtung des Kinderplaneten-Wanderweges stellte das Land Oö. nochmals einen Beitrag in Höhe von 6.500 € zur Verfügung.

Katastrophenschäden-Abrechnung

Die nunmehr durchgeführte Abrechnung der Katastrophenschäden im Bereich der Güterwege Asberg und Wipflerberg für das Jahr 2011 ergab Gesamt-Aufwendungen von 12.700 €. Diese werden je zur Hälfte durch den Wegeerhaltungsverband und den Katastrophenfonds getragen.

Gemeindeeigene Betriebe (Abfallwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung)

- Abfallabfuhr: Die im September/Oktober 2012 durchgeführte „Abfalltonnentauschaktion“ hatte zur Folge, dass sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig entsprechende Mittelanpassungen vorzunehmen waren. Anhand der bisherigen Gebarungsentwicklung lässt sich ein Rückgang bei den Zahlungen an den Bezirksabfallverband erwarten, der nunmehr im Nachtragsvoranschlag einfluss (- 14.500 €).

- **Wasserversorgung:** Die Erweiterungsmaßnahmen im Bereich der Ebengasse erforderte eine Nachdotations in Höhe von insgesamt 16.500 €. Notwendige Instandhaltungsarbeiten – und hier insbesondere im Bereich des Osbergerweges – brachten die Notwendigkeit mit sich, weitere 5.000 € in den Haushaltsplan zu stellen.
- **Abwasserbeseitigung:** Die im Nachtragsvoranschlag vorgenommenen Veränderungen betreffen nahezu ausschließlich den Schuldendienst. Infolge des wieder gesunkenen Zinsniveaus stiegen die Tilgungszahlungen (+ 10.600 €), der Zinsdienst konnte jedoch deutlich gesenkt werden (- 16.800 €). In das Folgejahr verschoben wurde hingegen die beabsichtigte Darlehensaufnahme für die Bauabschnitte 06, 07 und 10.

Zusammenfassung

Die Erhöhung der Abgaben-Ertragsanteile und der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben erweiterten den finanziellen Handlungsspielraum beträchtlich. Gemeinsam mit einer auf äußerste Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bedachten Mittelverwendung konnte die Finanzgebarung der Gemeinde Lichtenberg auch im Haushaltsjahr 2012 auf günstige Weise beeinflusst werden. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Zuführungen überschüssiger Mittel des ordentlichen Haushaltes zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben auf 231.200 € gesteigert werden konnten.

Außerordentlicher Haushalt

Der Voranschlag 2012 enthielt einen Überschuss von 552.200 €. Bei Einnahmen von 1.395.100 € und Ausgaben von 3.854.500 € ergab sich nunmehr ein Abgang von 2.459.400 € (- 3.011.600 €). Diese Entwicklung ist vorrangig auf die im Nachtragsvoranschlag durchgeführte Übernahme der Vorjahresergebnisse zurückzuführen (Soll-Abgänge: 1.100.600 €). Doch auch der weitere Ausbau des Kanalnetzes hatte erhebliche finanzielle Belastungen zur Folge.

Hinsichtlich der einen Abgang aufweisenden Vorhaben wird Folgendes bemerkt:

Amtsgebäude neu / Ortsplatzgestaltung (Fehlbetrag: 207.600 €):

Das Projekt befindet sich im Anfangsstadium und enthält hauptsächlich die Liquiditätszuschüsse an die gemeindeeigene KG.

Straßenumbau im Bereich der Hansberg Landesstraße / Derflerstraße (Fehlbetrag: 77.400 €):

Der Abgang wird in den Folgejahren durch die bereits in Aussicht gestellte Gewährung eines Landesbeitrages und einer Bedarfszuweisung gedeckt.

Kindergarten – Zubau (Fehlbetrag: 127.500 €):

In einem ersten Schritt für den geplanten Zubau an das bestehende Kindergartengebäude wurde heuer das angrenzende Grundstück angekauft. Die dabei aufgelaufenen Kosten sind nun im Nachtragsvoranschlag dargestellt.

Kindergarten – Einrichtung fünfte Gruppe (Fehlbetrag: 5.100 €):

Der noch offene Fehlbetrag ist durch eine bereits genehmigte Bedarfszuweisung für das nächste Jahr gedeckt.

Gehwegerrichtung Maxl-Elendsimmerl (Fehlbetrag: 99.700 €):

Die Ausfinanzierung des Fehlbetrages ist durch eine bereits genehmigte Bedarfszuweisung für das Jahr 2013 sichergestellt.

Güterweginstandsetzung Osbergerweg (Fehlbetrag: 65.000 €)

Die Instandsetzung des Güterweges Osberger wird sich auf rund 65.000 € belaufen, die von der Gemeinde vorzufinanzieren sind.

Wasserleitungskataster (Fehlbetrag: 45.400 €):

Der Abgang wird durch einen bereits in Aussicht gestellten Bundeszuschuss im nächsten Jahr sowie durch Zuführung von Rücklagen ausgeglichen werden können.

Kanal, BA 06 (Fehlbetrag: 443.400 €):

Die Darlehensausschreibung wurde auf das nächste Jahr verschoben. Der Fehlbetrag wird somit zur Gänze durch Fremdmittel bedeckt.

Kanal, BA 07 (Fehlbetrag: 155.500 €):

Analog zum Kanalbauabschnitt 06 besteht die Absicht, den gegebenen Fehlbetrag durch Aufnahme von Fremdmitteln vollumfänglich auszugleichen.

Kanal, BA 10 (Fehlbetrag: 585.600 €):

Der Fehlbetrag bei diesem Vorhaben wird größtenteils durch die Aufnahme eines Darlehens im Jahr 2013 gedeckt. Des Weiteren ist mit Investitionsdarlehen des Landes Oberösterreich zu rechnen.

Kanalkataster und –überprüfung (BA 11), Teil I (Fehlbetrag: 85.800 €):

Zur Finanzierung des Fehlbetrages werden Landesmittel herangezogen; darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Zuführung von Rücklagen.

Oberflächenwasserbeseitigung Ortszentrum (BA 12) (Fehlbetrag: 561.400 €):

Im Nachtragsvoranschlag sind die Kosten für die Bauarbeiten, Planungsleistungen und sonstige Leistungen enthalten. Die Finanzierung wird in den Folgejahren erfolgen und besteht hauptsächlich aus Fremdmitteln (Bank- und Landesdarlehen).

Schuldennachweis

Mit Landtagsbeschluss vom 5. Juli 2012 gewährte das Land Oberösterreich einen Nachlass in Höhe von 20,6 % der aushaftenden Landesdarlehen für den Ausbau der Siedlungswasserbauten. Im Fall der Gemeinde Lichtenberg bedeutete dies eine Verringerung des Schuldenstandes bei den Investitionsdarlehen im Ausmaß von rd. 225.000 €.

Beschluss:

Dem vorliegenden Entwurf über den 1. Nachtragsvoranschlag des Finanzjahres 2012 wird die Genehmigung erteilt.

2. Errichtung eines Gemeindezentrums samt Ortsplatzgestaltung, Genehmigung des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

In Erledigung des Antrages der Gemeinde Lichtenberg vom 30. Juli 2012 um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für den Neubau des Amtsgebäudes samt Ortsplatzgestaltung gab die Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 9. August 2012, GZ: IKD(Gem)-311356/438-2012-BI, nachfolgenden Finanzierungsplan bekannt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 - 2018	Gesamt in EURO
Rücklagen			103.400					103.400
Vermögensveräußerung (dzt. AG)					250.000			250.000
Grundanteil Bank		106.000						106.000
Baukostenanteil Bank		22.500	342.300	355.200				720.000
Darlehen BMMT (Cafe)			200.600					200.600
Landeszuschuss BGD			100.000	40.000				140.000
Bedarfszuweisung				200.000	350.000	430.000	700.000	1.680.000
								0
Summe in EURO	0	128.500	746.300	595.200	600.000	430.000	700.000	3.200.000

Der vorliegende Finanzierungsplan des Landes ist ident mit jenem vom Gemeinderat am 3.7. d. J. beschlossenen Finanzierungskonzept.

Beschluss:

Der Finanzierungsplan für das Projekt „Errichtung eines Gemeindezentrums samt Ortsplatzgestaltung“ wird in der vorgetragenen Form genehmigt.

3. Dringlichkeitsantrag: Übertragung des Beschlussrechtes bei der Abwicklung des Bauvorhabens "Errichtung eines Gemeindezentrums samt Ortsplatzgestaltung" vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand; Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung

Am 5. Mai 2009 wurde der Grundsatzbeschluss über die Errichtung des Bauvorhabens „Errichtung eines Gemeindezentrums samt Ortsplatzgestaltung“ gefasst. Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit soll für die Abwicklung dieses Bauvorhabens das für die Erteilung der Zustimmung an die Gemeinde als Kommanditistin erforderliche Beschlussrecht vom Gemeinderat an den Gemeindevorstand in folgenden Fällen übertragen werden:

- Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn die Auftragssumme den Betrag von € 2.000,00 überschreitet.

Ein entsprechender Entwurf einer Verordnung liegt vor und wird in Folge zur Verlesung gebracht.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Verordnung, mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Errichtung eines Gemeindezentrums samt Ortsplatzgestaltung“ an den Gemeindevorstand übertragen wird, wird genehmigt.

4. ABA Lichtenberg, BA 10 - Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Beratung und Beschlussfassung

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Abwasserwirtschaft, vom 31. Juli 2012 wird unter dem Geschäftszeichen OGW-410044/20-2012-Has/Al in Bezug auf die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage, BA 10, in Verbindung mit der Gewährung eines Landesdarlehens Folgendes mitgeteilt:

„Für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Lichtenberg, BA 10, deren Gesamtkosten mit 850.000,00 Euro veranschlagt sind, ergibt sich ein Landesdarlehen von € 43.200,00. Eine Aufteilung des Landesdarlehens auf einzelne Jahre ist im Hinblick auf die Situation bei den Förderungsmitteln derzeit nicht möglich.“

*Unter Hinweis auf den Runderlass Gem-300030/179-2005-Sec/Pü vom 4. Oktober 2005 (betr. Siedlungswasserbautenförderung; formelle Abwicklung), wird mitgeteilt, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 9. Juli 2012 unter OGW-020000/270-2012/Has/Al den Beschluss gefasst hat, der Gemeinde Lichtenberg zur Finanzierung des Baues der gegenständlichen Anlage das in der Gesamtfinanzierung vorgesehene Landesdarlehen bis zur Höhe von **€ 43.200,00** zu gewähren.*

Das Landesdarlehen ist zinsfrei und auf die Dauer von 10 Jahren, beginnend ab der Zuzählung des letzten Darlehensteilbetrages, tilgungsfrei. Die Rückzahlung hat in 20 gleichbleibenden Halbjahresraten mit einer den gesetzlichen Zinssatz nicht übersteigenden Verzinsung jeweils zum Stichtag 1. März und 1. September eines jeden Jahres zu erfolgen, sofern nicht die Oö. Landesregierung auf Grund der Finanzlage der Gemeinde einen längeren Tilgungszeitraum, einen Verzicht auf eine Verzinsung oder einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf Rückzahlung genehmigt.“

Diesem Erlass waren Schuldscheine, die im Übrigen gebührenfrei sind, in vierfacher Ausfertigung angeschlossen.

Das gegenständliche Darlehen wird aus den von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft bewirtschafteten Landesmitteln aufgebracht. Ein Rechtsanspruch auf dieses Darlehen besteht nicht. Es wird nach Maßgabe des Baufortschrittes zugezählt.

Die Darlehensnehmerin übernimmt die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung,

- a) über Verlangen des Landes Oberösterreich den Nachweis über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages in der vom Land Oberösterreich gewünschten Form zu erbringen;
- b) die in den von der Oö. Landesregierung am 9. Mai 1994 beschlossenen „Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ enthaltenen Bestimmungen und Auflagen einzuhalten;
- c) dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zuzustimmen; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.
- d) dass bei Gewährung von Finanzierungszuschüssen des Bundes eine Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von mindestens 100 % des Förderbarwertes ist. Die Finanzierungszuschüsse des Bundes sind ausschließlich für die Darlehenstilgung zu verwenden. Diese Darlehensaufnahme stellt einen fixen Finanzierungsbestandteil dar. Diese Verpflichtung ist im Rahmen des Schuldscheines vom Förderungswerber zu bestätigen und wird bei der Endabrechnung durch Vorlage einer Bestätigung der Bank und des aktuellen Tilgungsplanes überprüft.

Beschluss:

Die Aufnahme eines Landesdarlehens in Höhe von € 43.200,00 wird gemäß dem Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31. Juli 2012, Gz: OGW-410044/20-2012-Has/Al, genehmigt. Die Darlehensbedingungen des vorliegenden Schuldscheines werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

5. Vermietung des Objektes Lichtenbergstraße 17 (ehemals Aschl); Beratung und Beschlussfassung

Nachdem das Mietverhältnis für das Wohnobjekt Lichtenbergstraße 17 (Aschl-Haus) von Familie Durstberger mit 31. Oktober 2012 endet, wurde die Neuvermietung des Wohnhauses in den Lichtenberger Gemeindenachrichten mehrfach (Nr. 2, 3 und 4/2012) öffentlich ausgeschrieben.

In der letzten Gemeinderatssitzung am 3. Juli 2012 wurden bereits die Eckpunkte für den Mietvertrag festgelegt:

- Dauer des Mietverhältnisses: 3-5 Jahre (ab 1. November 2012) – je nach Vereinbarung; endet durch Zeitablauf
- indexangepasster **Mietzins** für die Nutzung einer Etage: **€ 473,00** (inkl. 10 % MWSt)/Monat
(Je nach Möglichkeit soll/kann auch die 2. Etage des Wohnobjektes vermietet werden) Es ist jedoch möglich, seitens des Mieters durchgeführte Investitionen an der Bausubstanz, die vorweg mit der Gemeinde abzusprechen sind, beim Mietentgelt entsprechend zu berücksichtigen)
- Betriebskosten: ca. € 110,00 inkl. MWSt
- Kautions: 3 netto Monatsmieten (€ 1.290,00)
- Wertsicherung: nach Maßgabe des VPI 2010

Bis zum aktuellen Zeitpunkt haben sich folgende Interessenten für gegenständliches Wohnobjekt beworben:

- Martina und Klaus Fischer, Gallneukirchen
- Andrea Zach und Dietmar Peneder, Lichtenberg
- Doris Simader, Lichtenberg
- Bernadette Praher, Lichtenberg
- Natalia Albrecht und Mag. Michael Alt, Linz

Jedoch haben bis zum heutigen Tag alle Bewerber mit Ausnahme von Herrn Mag. Alt und Frau Albrecht ihr Interesse am gegenständlichen Wohnobjekt zurückgezogen.

In Folge wird der Entwurf des Mietvertrages präsentiert.

Beschluss:

Der im Entwurf vorliegende Mietvertrag für das Wohnobjekt Lichtenbergstraße 17 (ehemals Aschl) zwischen Mag. Michael Alt/Natalia Albrecht und der Gemeinde Lichtenberg wird genehmigt. Die Mietdauer wird mit 3,5 Jahren (1. November 2012 – 30. April 2016), der Mietzins mit € 430,00 (exkl. MWSt) festgesetzt.

6. Neubestellung des Kassenführer-Stellvertreters für das Gemeindeamt nach § 89 Oö. GemO 1990 idgF.; Beratung und Beschlussfassung

Die personellen Änderungen in der Hauptverwaltung des Gemeindeamtes (infolge Pensionsantritt von Elfriede Angerer) erfordern die Neubestellung des Kassenführer-Stellvertreters. Diese Bestellung ist mittels eines Gemeinderatsbeschlusses vorzunehmen (gem. § 89 Oö. GemO 1990 idgF).

Es wird vorgeschlagen, die Bedienstete Claudia Weichselbaumer mit der Funktion des Kassenführer-Stellvertreters zu betrauen. Ebenfalls soll sie auch die Hauptverantwortung der Bargeld-Kassenführung übernehmen.

Somit ergibt sich folgende Funktionsübersicht:

	Gesamt-Kassenführerin	Bargeld-Kassenführerin
Hauptverantwortliche	Gerlinde Kastner	Claudia Weichselbaumer
Stellvertreterin	Claudia Weichselbaumer	Gerlinde Kastner

Als Wirksamkeitsbeginn ist der 1. Dezember 2012 vorgesehen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 (2) Oö. GemHKRO darf ein Wechsel des Kassenführers nur nach unmittelbar vorangegangener Kassenprüfung erfolgen. Der Prüfungsausschuss wird deshalb im Rahmen seiner nächsten Sitzung (Oktober 2012) eine entsprechende Überprüfung der Kassenbestände durchführen.

Beschluss:

Die Gemeindebedienstete Claudia Weichselbaumer übernimmt die Funktionen als Gesamt-Kassenführerstellvertreterin und Hauptverantwortliche der Bargeld-Kassenführerin anstelle von Elfriede Angerer. Diese Regelung wird mit 1. Dezember 2012 wirksam.

7. Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz - Bestellung der Koordinatorin; Beratung und Beschlussfassung

Gemäß § 30 des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes ist in jenen Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen, durch Beschluss des Gemeinderates eine oder mehrere Koordinatorinnen zu bestellen. Die Koordinatorin muss dem Personalstand der Gemeinde angehören. Die Koordinatorin hat sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem Wirkungsbereich zu befassen. Sie ist auf die Funktionsdauer von sechs Jahren zu ernennen. Diese Tätigkeit ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist.

Zuletzt wurde im Jahr 2006 eine Koordinatorin für die Gemeindebediensteten bestellt. Nachdem die sechsjährige Funktionsdauer nun ausgelaufen ist und Evelyn Stirmayr nicht mehr im Gemeindedienst tätig ist, wird seitens der Gemeindeverwaltung für diese Funktion Silke Lang vorgeschlagen. Außerdem soll der Gemeinderat über das erstellte Frauenförderprogramm beraten und Beschluss fassen. Dieses wurde nach Vorlage des Oö. Gemeindebundes verfasst und gilt in vielen oö. Gemeinden als Standard.

Beschluss:

In Erfüllung der Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes wird Frau Silke Lang für eine Funktionsdauer von sechs Jahren (bis 30. Juni 2018) als Koordinatorin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Gemeindedienst für die Gemeinde Lichtenberg bestellt. Der Entwurf des Frauenförderprogrammes wird in der vorgelegten Form genehmigt.